



17.07.2024

Nummer 15

INHALT

SEITE

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Stadtgebiet Passau, Obere Donaulände durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf; öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen

110

Schonzeitaufhebung Ringeltauben - Allgemeinverfügung

113

■ **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Stadtgebiet Passau, Obere Donaulände durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf; öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, hat am 15.07.2024 bei der Stadt Passau die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Stadtgebiet Passau, Obere Donaulände beantragt.

Die geplante Maßnahme liegt im innerstädtischen Bereich auf der orographisch rechten Uferseite der Donau ca. 1,3 km oberstrom der Innmündung zwischen Fluss-km 2.226,6 und 2.227. Sie umfasst den Bereich vom Schanzlturm (Am Schanzl 8) über das Schanzlparkhaus entlang der Oberen Donaulände bis zum Treppenaufgang Wittgasse und endet ca. am Gebäude Wittgasse 6.

Die Planungen/ Unterlagen umfassen im Wesentlichen

- die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer als Grundsatzmauer (Höhe ca. 2,50 m über GOK) mit aufgesetzten mobilen Elementen (weitere 2,40 m) aus Stützen und Dammbalken mit Anschluss an die bestehende Bebauung (Parkhaus am Schanzl/ ehemaliges Brückenwiderlager Wittgasse).
- die Errichtung von Hochwasserschutztoeren und Dammbalkenverschlüssen im Bereich der Straßenquerungen an der Oberen Donaulände und bei den Zu- und Ausfahrten des unter der Schanzlbrücke befindlichen Parkplatzes.
- die Errichtung eines Mobilsystems in der ansteigenden Wittgasse (Höhe bis 1 m) bis zum Erreichen des nicht mehr überfluteten Bereiches.
- die Einbringung einer Untergrundabdichtung zur statischen Gründung und zur Sickerwegverlängerung gegen ansteigendes Grundwasser mittels einer überschnittenen Bohrpfahlwand, sowie Hochdruck-Injektionen (HDI) in den Hochrand-Anschlussbereichen "Am Schanzl" und in der Wittgasse.
- Anpassung und Errichtung von Entwässerungsleitungen zur Ableitung des Binnenwasseranfalls.
- Herstellung eines Einleitbauwerks in die Donau.
- Errichtung eines Pumpwerks zur Aufrechterhaltung der Binnenentwässerung und Ableitung von Sickerwasser bei Hochwasser.

Das antragsgegenständliche Hochwasserschutzvorhaben dient dem zukünftigen Schutz der Bebauung im Bereich der Oberen Donaulände vor einem 100-jährlichen Hochwasserabfluss einschließlich eines Klimazuschlags von 15 %.

Das beantragte Vorhaben stellt einen Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) dar und bedarf einer Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG. Es unterliegt gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.13. der Anlage 1 UVPG grundsätzlich der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Der Träger des Vorhabens hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG beantragt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, da das Vorhaben nach ihrer Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu

berücksichtigen wären. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ebenfalls beantragt wurde die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse für die mit dem Vorhaben verbundenen wasserrechtlichen Benutzungstatbestände (§ 9 WHG, § 8 WHG).

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Planfeststellungsbehörde ist die Stadt Passau, Dienststelle Umweltschutz und Klima, untere Wasserrechtsbehörde.

Die Planunterlagen, aus denen die Details ersichtlich sind sowie der UVP-Bericht werden ab dem 25.07.2024 für die Dauer von 1 Monat (**bis einschließlich 26.08.2024**) in der Dienststelle Umweltschutz und Klima der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

1. Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne von § 2 Abs. 9 UVPG bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **26.09.2024** schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Stadt Passau erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist). Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes. Die Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. Abs. 5 i.V.m Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Stadt Passau mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
5. Über die Einwendungen wird zum Abschluss des Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde (Stadt Passau) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können für den o.g. Zeitraum der Auslegung auch auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden: <https://www.passau.de/aktuelles/bekanntmachungen/>
Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).
7. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird außerdem darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde im Sinne des UVPG die Stadt Passau, Rathausplatz 2, 94032 Passau ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen den nach § 16 UVPG vorzulegenden Umweltbericht enthalten,
 - die Antragsunterlagen, der UVP-Bericht und die im Antrag enthaltenen Fachbeiträge für Lärmschutz und Erschütterungen sowie die maßgeblichen naturschutzfachlichen Beiträge der Planunterlagen ab 25.07.2024 auch im zentralen Internetportal (§ 20 Abs. 1 UVPG) unter <https://www.uvp-verbund.de/portal>, Stichwort "HWS Obere Donaulände", öffentlich bekannt gemacht werden,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG darstellt sowie
 - die Öffentlichkeit hiermit nach § 19 UVPG unterrichtet ist.

Passau, den 15.07.2024
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

- Die Stadt Passau erlässt nach sachverständiger Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster unter Bezug auf Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie; ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl I S. 2849) i.V.m. Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG – BayRS 792-1-L) in den derzeit gültigen Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Geltungsbereich der Stadt Passau wird die Schonzeit für junge Ringeltauben im Umkreis von 200 Metern um Flächen mit

- erntereifem Raps
- Lagergetreide (Weizen, Gerste, Triticale, Hafer)
- neu ausgesäten Zweitfrüchten nach Ganzpflanzensilage
- neu ausgesäter Mulchsaat (ab 15. Juli 2024)
- großkörnigen Leguminosen (Erbsen, Sojabohnen) (ab 15. Juli 2024)
- neu ausgesäten Raps (ab 20. August 2024)

außerhalb befriedeter Bezirke nach § 6 BJagdG und Art. 6 BayJG aufgehoben.

2. Auflagen:

- Als einzige Vogelart dürfen Ringeltauben im ersten Lebensjahr, erkennbar am fehlenden Halsring, bejagt werden.
- Eine Bejagung von auftretenden Alt- und Elterntauben ist nicht zulässig.
- Die Bejagung ist erlaubt mit der Schrotflinte durch den Jagd ausübungsberechtigten, ggf. den Erlaubnisscheininhaber, als Pirschjagd im Bereich der geschädigten oder bedrohten, unter obiger Nr. 1 bezeichneten Flächen und dem festgelegten Umkreis von 200 m.
- Die Erforderlichkeit der Tötung muss gegeben sein. Sollte sich im Geltungszeitraum die Gefahr von Schäden durch Ringeltauben an den bezeichneten Saaten entgegen den derzeitigen Erwartungen als gering erweisen, so ist die Erforderlichkeit der Tötung nicht mehr gegeben. Im Zweifelsfall ist dazu eine neuerliche Stellungnahme des Jagdberaters der Stadt Passau und des Amtes für Landwirtschaft und Forsten einzuholen.
- Dem Schutz der Ringeltauben wird dahingehend Rechnung getragen, dass während der Kernbrutzeiten Mai und Juni eine Schonzeitaufhebung nicht erfolgt. Weiterhin durch das fortbestehende Verbot der Alt- und Elterntierbejagung.

Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Erfassung der Jagdtage (Datum),
- Anzahl der erlegten Ringeltauben,
- Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern und Ort des Abschusses.

Die Aufzeichnungen haben die Jagdausübungsberechtigten, soweit sie von dieser Aufhebung der Schonzeit Gebrauch machen, bis zum 10. November 2024 der Unteren Jagdbehörde – Stadt Passau - schriftlich vorzulegen.

3. Widerruf und Befristung:

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Diese Allgemeinverfügung ist **befristet bis 31. Oktober 2024**.

4. Sofortige Vollziehung:

Für die Anordnung unter der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

5. Bekanntmachung und Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.

Begründung:

Die Stadt Passau ist sachlich und örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig (Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayJG, Art. 3 BayVwVfG).

Durch den bayerischen Bauernverband wurde eine Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben beantragt. Mit dem Jagdberater der Stadt Passau Herrn Johann Parhofer wurde für den Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Stadt Passau die Bejagung von Ringeltauben zum baldmöglichsten Zeitpunkt besprochen. In den Jagdrevieren in der Stadt Passau sind erhebliche Flächen mit den betroffenen Feldfrüchten wie Raps, Getreide, u.ä. bebaut.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** bestätigte mit Schreiben vom 01.07.2024 ebenfalls die Gefahr für Flächen mit erntereifem Raps, Lagergetreide (Weizen, Gerste, Triticale, Hafer), großkörnige Leguminosen (Erbsen, Sojabohnen), neu ausgesäten Raps, neu ausgesäter Mulchsaat und neu ausgesäten Zweitfrüchten nach Ganzpflanzensilage.

Es wird befürchtet, dass bei stärkeren Niederschlägen und hitzebedingten Gewittern vermehrt Getreide ins Lager geht, da die notwendigen Wachstumsregulatoren aufgrund der kühlen Witterung zum Schossen des Getreides nicht immer gut zur Wirkung kamen.

Zur weiteren Begründung führt das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** an:

- **Raps:**

Die auf Raps einfallenden Schwärme bringen die Rapsschoten zum Aufplatzen. Damit können erhebliche Ertragsverluste und in der Folgefrucht unnötiger Rapsauflauf, der chemisch bekämpft werden muss, entstehen. Mit Schäden ist ab Ende Juni zu rechnen.

- **Lagergetreide:**

Durch die z.T. lokal starken Niederschläge sind vor allem in Wintergerste und Hafer bereits einzelne Bestände ins Lager gegangen. Soweit noch nicht abgeerntet verursachen Tauben neben Auspickverlusten in erster Linie eine gefährliche Verschmutzung des Erntegutes. Mit Schäden ist ab

Mitte bis Ende Juni zu rechnen. Bei Hafer bis ca. Mitte August. Durch z.T. hohe Windgeschwindigkeiten, niedrige Temperaturen und nasse Bedingungen konnten die Getreidebestände zu wenig verkürzt werden.

- **Zweitfrüchte:**

In Biogasbetrieben und Futterbaubetrieben werden häufig nach der frühen Ernte von Getreide-Ganzpflanzensilage (Ernte aktuell im Gange) Zweitfrüchte angesät. Auspicksverluste führen zu einem schlechten Feldaufgang. Mit Schäden ist ab Mitte Juni bis Mitte Juli zu rechnen.

- **Mulchsaat:**

Die Saatgut- und Keimlingsaufnahme führt zu Flächenausfall des Bewuchses. Damit steigt die Erosionsgefahr stark an. Die kahlen Stellen verunkrauten sehr stark und bewirken damit einen erhöhten Aufwand an Pflanzenschutzmitteln. Mit Schäden ist ab dem 15. Juli zu rechnen. Die Folgen der Verunkrautung sind kaum mehr auszugleichen. Bei dünneren Beständen nimmt die erosionsmindernde Wirkung stark ab. In roten Gebieten dürfen laut Düngeverordnung Zwischenfrüchte nicht mehr gedüngt werden. Es kommt daher bei der Bestandesdichte auf jede Pflanze an.

- **Großkörnige Leguminosen (Erbsen, Sojabohnen):**

Erbsen und Sojabohnen werden besonders durch die Tauben geschädigt. Neben den Fraßverlusten treten hier sehr starke Auspicksverluste auf. Schäden bei den großkörnigen Leguminosen können bereits Mitte Juli bei den Erbsen beginnen und bis Ende Oktober bei den Sojabohnen andauern.

- **Neu ausgesäten Raps:**

Die Saatstärke im Körnerrapsanbau liegt bei 40 – 60 Körner/m². Nur in diesem engen Bereich ist ein guter Ertrag zu erzielen. Bei einer Reduzierung der Pflanzen pro m² entsteht sehr schnell die Gefahr eines Minderertrages. Die kahlen Stellen verunkrauten sehr stark und bewirken damit erhöhten Aufwand an Pflanzenschutzmitteln. Mit Schäden ist ab dem 20. August zu rechnen.

Die untere Jagdbehörde kann für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdreviere zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Einzelanordnungen zur Aufhebung der Schonzeit treffen (Art. 33 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 BayJG, § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG).

Die Gefahr erheblicher Schäden durch die in hoher Zahl auftretenden Ringeltauben wurde vom Antragsteller glaubhaft dargelegt. Besonders unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Gefahren sowohl vom Jagdberater der Stadt Passau als auch vom Amt für Landwirtschaft und Forsten weitestgehend bestätigt wurden zeigt sich die Aufhebung als angemessen. In Abstimmung mit dem Regierungsjagdberater und Jagdberater der Stadt Passau wurde festgelegt, dass nicht der Erntezeitpunkt an den Feldfrüchten maßgebend ist, vielmehr müssen die Vorgaben des Tierschutzes und die Interessen des Vogelschutzes beachtet werden. Optische und akustische Vergrämungsmaßnahmen können kurzfristig Schaden reduzieren. Einer Schonzeitaufhebung für junge Ringeltauben kann daher nicht vor dem 01. Juli 2024 zugestimmt werden.

Mit der Beschränkung auf erntereifen Raps, Sojabohnen, Erbsen und Getreide sowie auf Raps-Zweitfrüchte- und Mulchsaat wird in erster Linie den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie entsprochen.

Die Allgemeinverfügung dient damit sowohl der Abwendung übermäßiger bzw. erheblicher Schäden an Kulturen durch verminderten Einsatz von Herbiziden, wie auch der öffentlichen Sicherheit durch Verhinderung der Erosion und der damit einhergehenden Gefahren für bestimmte Siedlungsbereiche (Überschwemmungen und Vermurrungen).

Die Jagd auf Ringeltauben innerhalb der Jagdzeit (01. November 2024 bis 20. Februar 2025) ist uneingeschränkt möglich. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch keine Alternative, da die erheblichen Schäden bereits vor Beginn der Jagdzeit auftreten. Nur eine Bejagung auch während der Schonzeit ist geeignet, erhebliche Schäden an Kulturen und Gefahren für die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

Durch die aufgenommenen Beschränkungen der Bejagung ist sichergestellt, dass sie nur zum beschriebenen Schutzzweck ausgeübt werden kann. Außerhalb der genannten Bereiche und Zeiten, sowie bei Nichtvorliegen der materiellen Voraussetzungen (z.B. keine Erosionsgefahr), ist eine Bejagung nicht zulässig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den o.g. landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird nicht für vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung der Taubenschwärme den betroffenen Landwirten Schäden entstehen würden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

***Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Passau, den 04.07.2024

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Hinweis:

Weitere Streckenlisten können bei Bedarf bei der Stadt Passau, Untere Jagdbehörde, Vornholzstraße 40, 94036 Passau, Tel. 0851/396-385 angefordert werden.